

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 6

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Metallanhäufung werden alsdann nicht ausbleiben. Sie treten aber beim regelmäßigen Gange der Dinge, in Gesolge günstiger Conjunctionen, nur im Augenblicke ein, da die günstigen Ursachen zu wirken aufhören. Hier dagegen sind sie das Resultat einer dem Verkehr ganz fremder Operation. Man schafft mit Kosten Geldkapitalien herbei; da aber die innere Circulation die bezogenen Metalle nicht in Anspruch nimmt, so muß man wohlfeil verkaufen, was man theuer eingekauft hat. Bei Anlehen, die nicht zur Bestreitung eines unproductiven Aufwandes bestimmt sind, ist es daher rathsam, wenn man auch das Ausland zu Hilfe ruft, dieses nur in einem sehr mäßigen Antheil zu thun, sonst kann das im Uebermaaß herbeigezogene Kapital leicht wieder verschwinden, nachdem eine vorübergehende Prosperität auf dem Markte eingetreten war.

§. 6.

Bedingung der auswärtigen Zahlung bei Anlehen, die im Auslande erhoben werden.

Bei Anlehen, die im Auslande negociert und erhoben werden, kann die Zahlung der Zinsen und die Rückerstattung des Kapitals, wenn sie Statt findet, wie bei einheimischen Anlehen, am Sitze der entlehrenden Regierung, bedungen, oder ein auswärtiger Platz als Zahlungsort bestimmt werden.

Es kann auch verabredet werden, daß die Gläubiger facultativ die Zahlung der Zinsen und des verfallenen Kapitals am fremden Plage, wo das Anlehen erhoben wird, oder am Sitze der schuldbenden Regierung, und zwar, wenn die Münzsysteme beider Länder verschieden sind, nach einem festen Curse, z. B. nach dem Silberpari, zu beziehen, bez rechtigt seyn sollen.

Steht den Gläubigern diese Befugniß zu, so ist die Regierung gewiß, unter nachtheiligen Conjunctionen jene Zahlung am auswärtigen Plage leisten zu müssen, ohne von günstigen Verhältnissen einen Vortheil ziehen zu können, da in diesem Falle die auswärtigen Gläubiger über ihr Guthaben am fremden Plage disponiren.

Ist die Zahlung den auswärtigen Darleihern bestimmt an einem fremden Wechselplaze zugesichert; so hat die Regierung die Wechselfälle zu tragen, die dann auch im Durchschnitt ihr günstig seyn können.

Den Einfluß der Kapitalübertragungen von einem Lande zum andern, so wie der Zinszahlungen auf den Wechselkurs, haben wir im 4. Kapitel S. 8 und 9 näher betrachtet. Es ist darnach klar, daß bei der Bestimmung eines auswärtigen Zahlungsplatzes der Kurs im Augenblick des Vollzugs des Anlehens, der zu erwartende Stand des Wechselurses während der Dauer der Verzinsung, und der Wechselkurs zur Zeit der Rückzahlung der Schuld, Factoren bilden, welche zur Berechnung des Preises der erhaltenen und benutzten Kapitalien zu berücksichtigen sind.

Im Augenblick, da ein Anlehen im Ausland erhoben wird, ist in der Regel zu erwarten, daß der Wechselkurs für das entlehrende Land günstig ist. Nehme man an, daß der Vortheil 5 Proc. betrage, so würde die entlehrende Regierung durch das auswärts erhobene Anlehen statt 100 nur 95 empfangen.

Würden sich während der Darlehensperiode die Wechselfälle ausgleichen, so würde daher effectiv von 95 die Zinsen bezahlt, die für 100 stipulirt wurden.

Die Zurückzahlung des Kapitals ist geeignet, einen nachtheiligen Wechselkurs für das schuldenende Land hervorzubringen; da, wenn das Ausland keine starke Zahlungen zu leisten hat, die compensirt werden können, Baarsendungen

gemacht werden müssen. Sollte der Verlust wieder 5 Proc. betragen, so würden daher effectiv statt 95, die man erhalten, 105 zurückgezahlt werden.

Für die Erhebung eines Anlehens im Auslande sind daher außerordentliche Umstände, welche den Wechselkurs für das entlehrende Land ungewöhnlich ungünstig, d. i. dasselbe zum Schuldner des darleihenden Landes machen, vortheilhaft, da die Baarsendungen dadurch erspart werden; so wie die Rückzahlung unter Umständen erleichtert wird, welche auf den Wechselkurs einen ungewöhnlich günstigen Einfluß ausüben.

Wenn für das entlehrende Land der Wechselkurs in der Regel ungünstig ist, und im Augenblick einer höhern Ungunst das Anlehen auf eine Weise vollzogen wird, daß der gewöhnliche Stand des Curses nicht bedeutend davon afficirt wird; so würde der Gewinn beim Bezug des Kapitals den Verlust bei der Zinszahlung, unter fordauernden ungünstigen Cursverhältnissen, ausgleichen oder überwiegen können. Wenn man durch das Darleihen statt 100 die Summe von 105 erhält; so kann man statt 5, eine Rente von $5\frac{1}{4}$ entrichten, das heißt, ohne Verlust bei der Zinsenübermachung eine Ungunst des Wechselurses von 5 Proc. ertragen. Dagegen kann ein Anlehen, das auf einem auswärtigen Platze in dessen Gelde in einem Augenblick abgeschlossen und vollzogen würde, da der Wechselkurs für das entlehrende Land ungewöhnlich günstig stünde, sehr lästig werden, wenn der Kurs zu seinem gewöhnlichen minder günstigen oder ungünstigen Stande zurückkehrt. Der mögliche Verlust, der für den Entlehner dadurch entstehen kann, hat seine, durch das Maximum und Minimum des reellen Wechselurses bestimmten Grenzen, er kann aber diese Grenzen weit überschreiten, wenn jene Gunst des Wechselurses zur Zeit des Darlehens das Resultat der Depreciation eines,

als gesetzliches Zahlungsmittel dienenden, Papiers des darleihenden Platzes war, diese Depreciation später durch Wiederaufnahme der Zahlung in klingender Münze gehoben, und eine Reduction früherer Verbindlichkeiten, nach dem Maaßstabe der frühern Entwerthung des Circulationsmittels, nicht zugelassen wird.

Zu dem Verluste, der dadurch entstehen kann, daß der reelle Wechselkurs zur Zeit des Darlehens den niedrigsten Stand erreichte, während der Dauer der Zinszahlungen im Durchschnitte auf Pari oder höher stand, und zur Zeit der Rückzahlung sich dem Maximum näherte, kommt dann noch der ganze Betrag der Verbesserung des ausländischen Geldes.

Die nachtheiligen Folgen einer solchen Veränderung im Werthe des fremden Geldes können aber vermindert oder aufgewogen werden, wenn der Wechselkurs, der zur Zeit des Darlehens als günstig für den darleihenden Platz notirt wurde, reell ungünstig war, und zur Zeit der Zinszahlungen und Kapitaltilgung reell vortheilhaft wird.

§. 7.

Formen der Schuldverschreibungen. Obligationen au porteur, auf Namen, Inscriptionen.

Die Urkunden, welche die Staatsverwaltung zur Bestätigung ihrer Geldverbindlichkeiten ausstellt, können entweder auf den Namen des Gläubigers oder auf den Inhaber (au porteur) lauten.

Im letztern Falle pflegt man der Schuldburkunde ebenfalls auf den Inhaber lautende Zinscoupons beizufügen, für die ganze Dauer eines, in bestimmten Terminen zurückzahlbaren, Anlehens, oder bei solchen, die von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und in bestimmten Terminen nicht